

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 340.

Sonntag den 5. December.

1852.

### Bekanntmachung.

Nachdem der Bau der großen Elsterbrücke bei Cythra nunmehr beendigt, und daher die von Zwenkau nach Cythra führende Chaussée, der Stockweg genannt, wiederum zu passiren ist; so wird die Bekanntmachung vom 5. October dieses Jahres hietmit wieder aufgehoben.

Königl. Amtshauptmannschaft Borna und Königl. Rentamt Pegau, den 2. December 1852.

Die Straßenbau-Commission.  
von Doppel. Müller.

### Bekanntmachung.

Mehrere Hundert Langhaußen sollen auf dem diesjährigen Gehau des Reviers Connewitz in der großen Probstei  
Montags den 13. December d. J. von früh 9 Uhr an  
meistbietend verkauft werden.

Leipzig, den 4. December 1852.

Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie- und Forstdeputation.

### Was ist Rechts?

Diese wichtige, nicht selten Wohl und Wehe des Einzelnen, Glück und Unglück ganzer Familien nahe berührende Frage ist bei dem heutigen Stande unserer Gesetzgebung in gar vielen einzelnen Fällen sehr schwierig zu beantworten. Denn so wenig es uns auch an Gesetzen fehlt, so giebt es doch viele einzelne Rechtsverhältnisse, welche durch kein vorhandenes Landesgesetz bestimmt werden, sondern wegen deren wir auf das sehr zerstreut in seinen Quellen aufzufindende allgemeine deutsche Recht oder auf die Rechtslehre, wie sie sich namentlich in den älteren römischen Reichen entwickelt hatte, zurückzukehren genöthigt sind. Anderer Rechtsverhältnisse halber sind zwar Gesetze vorhanden, allein oft nur Stückwerk aus älterer Zeit, theils durch neuere Bestimmungen vielfach ausdrücklich abgeändert, theils durch den Gerichtsbrauch und die angenommene Meinung bewährter Rechtslehrer oder der Spruchbehörden erläutert, erklärt und den Zeitverhältnissen angepaßt. Können daher selbst Sachwalter gar oft nicht mit Sicherheit Auskunft darüber geben, was in einem einzelnen Falle Rechts sei, indem sogar die Entscheidungen der Gerichtsstellen in den verschiedenen Instanzen keineswegs immer übereinstimmen, so ist es dem Privatmann, dem Nichtjuristen, noch weit weniger möglich, selbst mit Kostenaufwand stets zu erfahren, was in gewissen Verhältnissen, in denen er sich befindet, oder in welche einzutreten er beabsichtigt, Rechts sei oder nicht? Und doch — wie sehr wird allgemein das Bedürfnis gefühlt, sich über die rechtliche Beschaffenheit der vorkommenden Verhältnisse, deren Dauer, Einfluß und Wirkung einigermaßen zu unterrichten! Wie willkommen sind die zahlreichen gemeinschaftlichen Belehrungen gewesen, welche über das Erbsolgerecht, die Lehre von letztwilligen Verordnungen, die Mieth- und Kaufcontracte, das Hypothekenrecht und dergl. im Druck erschienen sind, obgleich sie nur einzelne Rechtsverhältnisse betrafen, auch nur von einzelnen Rechtsgelehrten ausgingen und daher nichts weniger als gesetzliche Eigenschaft oder auch nur besonderes Ansehen bei den Spruchbehörden hatten!

Hoherfreulich ist es daher, daß endlich das Vollbringen eines allerdings großen und gewaltigen Werkes, dessen Wollen die königl. sächsische Regierung schon seit vielen Jahrzehenden gehabt hat, nunmehr in nahe Aussicht gestellt worden ist, eines Werkes, wodurch Jedlicher aus dem Volke, dem nicht allgemeine Ausbildung abgeht, in den Stand gesetzt wird, sich selbst zu unterrichten, was Rechts sei. Es war nach wieder hergestellter Ruhe und Ordnung in unserm Vaterlande eine der ersten Sorgen des thätigen Vor-

standes des Ministeriums der Justiz, des Herrn Staatsministers und Vorsitzenden im Gesamtministerium Dr. Schinsky, — dessen juristische Laufbahn in unserm Leipzig begonnen hat — dem sächsischen Volke brauchbare und allgemein faßliche Gesetzbücher an die Stelle des bisherigen legislatorischen Stück- und Flickwerks zu geben. Der ebenfalls aus früherer amtlicher Stellung in unserer Vaterstadt noch wohlbekannte und unvergessene gebrüme Rath, Herr Dr. Held, ward namentlich mit der Ausarbeitung eines vollständigen Gesetzbuches über das bürgerliche Privatrecht beauftragt, und dem beharrlichen, ja wahrhaft erstaunenswerthen Fleiße dieses kenntnißreichen und hochbegabten Mannes ist es zunächst zu danken, daß bereits jetzt der

Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen gedruckt vorliegt, den demnächst zusammentretenden Deputationen der ständischen Kammern zur Prüfung mitgetheilt und dann hofentlich der Ständeversammlung des Jahres 1853—1854 vorgelegt werden kann, so daß Sachsen vielleicht schon in zwei Jahren so glücklich ist, sein vollständiges gemeinschaftliches Civilgesetzbuch zu besitzen.

Der Name des Herrn Verfassers des gedachten Entwurfs und der Umstand, daß letzterer, bevor er zum Druck gelangte, der Prüfung nicht allein des Herrn Staatsministers der Justiz selbst, sondern auch des königl. Gesamtministeriums und namentlich, wie wir hören, des von demselben dazu beauftragten, als tüchtiger practischer Jurist in verschiedenen geschäftlichen Verhältnissen längst bewährten Herrn Oberappellationsrathes Dr. Marschner unterlegen hat, lassen an dem hohen Werthe dieses Entwurfs im Voraus nicht zweifeln. Aber bei Durchlesung desselben bestätigt sich vollkommen die gute Meinung, womit man ihn zur Hand genommen, und wenn auch nach einmaliger Perlustration noch kein erschöpfendes Urtheil über die Bearbeitung der einzelnen Materien abzugeben möglich ist, so verkennt man doch in Anordnung, Zusammenstellung und Behandlung des reichen Materials eines so großen Werks die denkende und schaffende Meisterhand nicht. Weit entfernt, eine bloße Compilation der bestehenden Landesgesetze mit Ausfüllung der Lücken durch den Wörtel der römischen, canonischen und gemeinrechtlich deutschen Gesetze zu geben und sich dabei an einen der Baurisse zu binden, welche den Gesetzbüchern unserer großen deutschen Nachbarstaaten oder des Auslandes zum Grunde liegen, hat vielmehr der Meister dieses Baues sich durch nichts Vorhandenes trennen lassen, was die Zweckmäßigkeit seiner Arbeit beeinträchtigen